ALLGEMEINE VERMIETBEDINGUNGEN - AVB

Stand 1. Mai 2025

HIRNBÖCK STABAU

1. Geltungsbereich

1,1 Diese Allgemeinen Vermietbedingungen (im folgenden AVB genannt) gelten für alle mit uns abgeschlossenen Mietverträge.

1.2 Entgegenstehende oder von den AVB abweichende Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nur, wenn diese durch uns ausdrücklich anerkannt werden.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters sind auch dann unverbindlich, wenn ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Eine stillschweigende Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Soweit nicht anders vereinbart gelten die Mietpreise ab Mietlager.

2.2 Die Miete wird zum Monatsletzten im Nachhinein berechnet. Teilmonate über der Mindestanmietzeit hinaus werden tageweise aliquot abgerechnet.

2.3 Sämtliche ausgestellten Rechnungen für Miete / Regien für Anarbeitungen / Verschnitte oder Verluste / Frachtkosten / Kauf des Mietgegenstandes sind innerhalb 14 Tagen ab Rechnungslegung, ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

2.4 Wird eine Anmietung über eine festen Mietzeitraum vereinbart, so wird die Miete für diesen Zeitraum nach Auslieferung des Mietgegenstandes in Rechnung gestellt. Folgemieten werden monatlich im Nachhinein verrechnet.

2.5 Für den Wertersatz von Verschnitten, Totalschäden oder bei Kauf aus Miete werden die tatsächlich gelieferten Profile und Längen verrechnet.

2.6 Bei Kauf des Mietgegenstandes durch den Mieter geht das Eigentum am Mietgegenstand erst nach Tilgung aller Forderungen aus dem Mietvertrag und vollständiger Leistung des Kaufpreises auf den Mieter über (Eigentumsvorbehalt).

2.7 Im Falle eines Zahlungsverzuges ist der Mieter verpflichtet, Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt. Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen sowie bei Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Mieters in Frage stellen, werden unsere gesamten Forderungen, ohne Rücksicht auf etwaig gewährte Stundungen, sofort fällig.

2.8 Im Fall des Zahlungsverzuges und bei Insolvenz sind wir berechtigt, die vereinbarten Kosten für Nichtrückstellung vom Mietgegenstand in Rechnung zu stellen

3. Auslieferung des Mietgegenstandes

3.1 Sofern nicht anders vereinbart, hat der Mieter den Mietgegenstand auf seine Kosten von unserem Lager abzuholen.

3.2 Alle Transporte sind frühzeitig, jedenfalls aber 3 Werktage vor der Abholung mit unserem Lager direkt abzustimmen.

3.3 Für Steh- und Ladezeiten haften wir nicht.

3.4 Die Ausfolgung des Mietgegenstandes erfolgt erst nach Erhalt des vom Mieter anerkannten und unterfertigten Mietvertrages.

3.5 Soweit nicht ausdrücklich die Auslieferung neuwertiger Stahlprofile ausbedungen ist, können auch gebrauchte Teile ausgeliefert werden.

4. Mietdauer

4.1 Die Mietdauer beginnt grundsätzlich mit dem Tag der Bereitstellung zur Abholung des Mietgegenstandes auf unserem Lager.

4.2 Bei Auslieferung durch uns beginnt die Miete mit dem Eintreffen des Mietgegenstandes auf dem Einsatzort.

4.3 Die Mindestanmietzeit beträgt, falls nicht anders vereinbart, 3 Monate.

4.4 Ein Mietmonat wird grundsätzlich auf Basis von 30 Tagen berechnet.

4.5 Die Mietzeit endet mit dem Tag, an dem der Mietgegenstand in vertragsmäßigem Zustand durch den Mieter auf unser Lager zurückgeliefert wird.

4.6 Ist der Mietvertrag über eine feste Mietzeit abgeschlossen worden, so ist er vor deren Ablauf nicht ordentlich kündbar. Unser Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Bestimmungen zu Pkt. 11. bleibt uns vorbehalten. Es erfolgt bei vorzeitiger Materialrücklieferung keine Erstattung des Mietzinsens.

5. Gebrauch des Mietgegenstandes

5.1 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand für den Zeitraum von der Abholung bis zur Rückgabe an uns ausreichend gegen Beschädigung, Verlust und Untergang zu versichern. Auf Verlangen hat der Mieter gegenüber uns die ausreichende Versicherung nachzuweisen.

5.2 Veränderungen des Mietgegenstandes oder dessen Überlassung an Dritte, auf welche Art auch immer, sind ohne schriftliche Zustimmung durch uns unzulässig.

5.3 Die Verwendung des Mietgegenstandes an einem anderen Ort als dem vereinbarten Einsatzort bzw. Bauvorhaben ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch uns unzulässig. Sollte der Mieter gegen diese Verpflichtung verstoßen, ist er verpflichtet, pro Verstoß eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe entsprechend dem doppelten vereinbarten Mindestmietzins zu bezahlen.

5.4 Der Mieter hat den Mietgegenstand in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, ihn pfleglich zu behandeln und vor Überbeanspruchung und Beschädigungen jeder Art zu schützen.

5.5 Bei einem durch Überbeanspruchung der Mietgegenstände verursachter Materialverlust oder Schaden hat der Mieter den vertraglich vereinbarten Verlustpreis zu vergüten.

5.6 Wir sind berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit am Einsatzort zu besichtigen und dessen ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

5.7 Die Gefahrenübertragung durch den Mieter endet erst nach ordnungsgemäßer Rückstellung des Mietgegenstandes auf unserem Lagerplatz.

5.8 Im Falle des Unterganges, Verlustes, Beschädigung oder Diebstahl der Mietgegenstände hat der Mieter uns den entstehenden Schaden zu ersetzen, indem er den Materialverlust in Höhe des vereinbarten Verlustpreises bzw. sollte ein solcher nicht vereinbart sein, in Höhe des Tagesneupreises ersetzt. Die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses wird hiervon nicht berührt.

5.9 Mietet der Mieter von mehreren Vermietern Mietgegenstände gleicher oder ähnlicher Art an, welche auf einer Baustelle zum Einsatz gelangen, so ist der Mieter verpflichtet, die von uns angemieteten Gegenstände entsprechend erkenntlich zu machen, ohne dass die Mietgegenstände Schaden erleiden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, hat er entsprechenden Schadenersatz zu leisten.

6. Reklamation, Gewährleistung, Schadenersatz

6.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach deren Erhalt, auf etwaige Mängel – auch optische – zu untersuchen.

6.2 Die Geltendmachung von Fehlmengen setzt die Vorlage einer Bestätigung des Transporteurs voraus.

6.3 Die Be- und Verarbeitung von mangelhafter Ware ist zu unterlassen.

6.4 Reklamationen jeglicher Art müssen unverzüglich nach Erhalt der Ware, bei offensichtlichen Mängeln jedenfalls vor ihrer Verarbeitung, bei verdeckten Mängeln unverzüglich nach Kenntnisnahme, schriftlich erfolgen.

6.5 Durch Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Lagerung entstandene Schäden sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

6.6 Zur Leistung von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, sind wir nur bei grobem Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) oder wegen Fehlens vertragsgemäß zugesicherter Eigenschaften verpflichtet.

6.7 Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

7. Eigentumseingriffe

7.1 Der Mieter ist verpflichtet, uns unverzüglich über jede behördliche, gerichtliche oder sonstige Maßnahme Dritter (Pfändungen, Beschlagnahme etc.), betreffend der in unserem Eigentum befindlichen Mietgegenstände zu unterrichten und den Dritten über unser Eigentum in Kenntnis zu setzen.

7.2 Der Mieter trägt alle Kosten gerichtlicher und außergerichtlicher Maßnahmen und Interventionen, die zur Abwehr oder Beseitigung des Eingriffes erfolgen.

8. Rückstellung des Mietgegenstandes

8.1 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nach Beendigung der Einsatzzeit am im Mietvertrag angeführten Einsatzort unverzüglich auf seine Kosten auf unser Lager zurückzustellen.

8.2 Es ist nicht gestattet, anstatt des Mietgegenstandes gleichwertige oder andere Profile zurückzuliefern.

8.3 Die Transporte sind frühzeitig, jedenfalls aber 3 Werktage vor Rücklieferung direkt mit unserem Lager abzustimmen.

8.4 Der Mietgegenstand ist im selben Zustand wie erhalten, so auch gereinigt und in einem voll funktionsfähigem Zustand durch den Mieter zurückzustellen. Spundbohlenschlösser sind frei von Verschmutzung. Verschlagene Profilenden sind winkelgerecht nachzuschneiden. Ankerlöcher und sonstige Löcher (max. Größe 200mmx200mm) bis auf ein Ziehloch 40/300 mm je Einzelbohle sind fachgerecht und dicht zu verschweißen. Alle Profile sind frei von Anhaftungen und Eckprofilen. Die max. Abweichung der Geradheit beträgt +/- 2 % der Profillänge. Die Abweichung der Profilbreite ist bei Doppelbohlen eingeschränkt auf +/- 2 % und bei Doppelbohlen auf +/-3 % der jeweiligen Baubreite.

8.5 Der Mieter hat alle notwendigen Reparaturen und Instandsetzungen, die durch den Gebrauch des Mietgegenstandes erforderlich sind, auf seine Kosten vorzunehmen.

8.6 Wir sind berechtigt, die Rücknahme von nicht gereinigten oder nicht voll funktionsfähigen Mietgegenständen bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes durch den Mieter zu verweigern.

8.7 Solange der Mietgegenstand nicht ordnungsgemäß zurückgestellt wurde, ist ein Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Mietzinses zu bezahlen.

8.8 Ist eine vertragskonforme Rückstellung nicht möglich oder tritt ein Totalschaden beim Mietgegenstand ein, ist dieser Mietgegenstand zu bezahlen.

9. Aufbereitung und Reparaturen

9.1 Bei Rückgabe des Mietgegenstandes ist eine sofortige, eingehende Untersuchung des Mietgegenstandes durch uns nicht möglich. Es bleibt uns vorbehalten, Mängel und Schäden binnen einer Frist von 6 Wochen nach Wareneingang festzustellen und zu protokolliert. Das Protokoll wird dem Mieter zur Kenntnis gebracht. Bei Feststellung von Mängeln werden diese durch uns beseitigt und die Kosten dafür gemäß den im Mietvertrag angeführten Konditionen dem Mieter in Rechnung gestellt.

9.2 Ist eine Instandsetzung des Mietgegenstandes nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, hat der Mieter den Materialverlust in Höhe des vertraglich festgesetzten Verlustpreises bzw. wenn dieser nicht vereinbart ist, in Höhe des Tagesneupreises an uns zu ersetzen.

10. Mindestrücknahmelängen – nach Aufbereitung

10.1 Der Mietgegenstand darf max. 10 % der Lieferlänge gekürzt sein.

10.2 Profillängen werden in 0,50 m – Teilung angegeben. Als zulässige Längentoleranz gilt +/-0,25 m.

10.3 Mietgegenstände welche den Mindestrücknahmelängen vor oder nach der Aufbereitung nicht entsprechen, werden als Totalschäden abgerechnet. Diese werden 1 Monat nach Abrechnung zur Abholung durch den Kunden auf unserem Lager bereitgehalten. Werden diese Totalschäden innerhalb dieser Frist vom Mieter nicht abgeholt, werden diese ohne Entschädigung für den Mieter entsorgt.

11. Fristlose Kündigung des Mietvertrages

11.1 Wir sind berechtigt, den Mietvertrag vorzeitig aufzulösen, wenn der Mieter mit einer fälligen Zahlung ganz oder teilweise in Verzug gerät, nachteiligen Gebrauch vom Mietgegenstand macht oder gegen eine sonstige Bestimmung des Vertrages verstößt.

11.2 Wir vermieten nur an den Mieter, wenn das Mietgeschäft und insbesondere der Verlustpreis durch unsere Warenkreditversicherung abgesichert werden kann. Sollte sich nach Vertragsabschluss herausstellen, dass eine Absicherung über unsere Warenkreditversicherung nicht oder nicht vollständig möglich ist oder der Versicherungsschutz ganz oder teilweise wegfällt, sind wir berechtigt, den Mietvertrag vorzeitig aufzulösen.

11.3 In diesen Fällen haben wir das Recht, den Mietgegenstand sicherzustellen und abzutransportieren. Die Kosten hierfür, inkl. Bergekosten, Frachten und Verladekosten, gehen voll zu Lasten des Mieters.

11.4 Fristlos kündigen können wir auch, wenn sich die finanzielle Lage des Mieters derart verschlechtert, dass die Bezahlung der Mieten und Kosten nicht mehr gesichert ist oder über das Vermögen des Mieters ein Vergleichs- oder Konkursverfahren wird oder worden ist, sowie wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens unterblieben ist.

11.5 Die uns darüber hinaus nach dem Gesetz zustehenden Rechte zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

11.6 Wird der Vertrag unsererseits aus einem der oben genannten Gründe fristlos aufgekündigt, können wir ohne Erbringung eines gesonderten Nachweises unseren Schaden mit einem nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Pönale entsprechend dem doppelten vereinbarten Mindestmietzins verrechnen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt uns ausdrücklich vorbehalten.

12. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit

12.1. Für alle wie immer gearteten Geschäftsverbindungen mit uns gilt österreichisches Recht.

12.2. Für alle sich aus den Mitgeschäften mit uns ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile als Erfüllungsort Salzburg in Österreich.

12.3. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Salzburg. Unbeschadet dessen sind wir berechtigt, auch ein anderes für den Mieter zuständiges Gericht anzurufen, wobei dann das für diesen Gerichtsort geltendes Recht gilt.

12.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vermietbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen voll wirksam. An die Stelle allenfalls unwirksamer Bestimmungen treten dann jene, die in zulässiger Weise deren Zweck am nächsten kommen.

12.5. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Vermietbedingungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

12.6. Wir sind zur Übergabe unserer Rechte aus diesem Vertrag –einzeln oder insgesamt– auf Dritte auch ohne Zustimmung des Mieters berechtigt.